



TIERZUCHTFÖRDERUNG

Informationsblatt

- a) Die **Förderhöhe** je Erstbesamung beträgt EUR 3,634.
- b) Für die Berechnung der Förderhöhe sind dem Antrag **Besamungsscheine** über durchgeführte, künstliche Besamungen beizulegen.
- c) Der Antrag samt Besamungsscheinen ist **bis 22. Dezember des jeweiligen Jahres** am Gemeindeamt Tollet abzugeben.
- d) Bei der Besamung hat es sich um eine **Erstbesamung** zu handeln – für Zweitbesamungen sind keine Förderungen vorgesehen.
- e) Die Tierzuchtförderung ist gültig, solange der **Beschluss des Gemeinderates** der Gemeinde Tollet vom 21. Dezember 1992 aufrecht ist.
- f) Es gelten die in oben genannter Sitzung beschlossenen **Richtlinien zur Tierzuchtförderung in der Gemeinde Tollet*** – in Kraft getreten mit 01. Jänner 1993.

* siehe Beiblatt